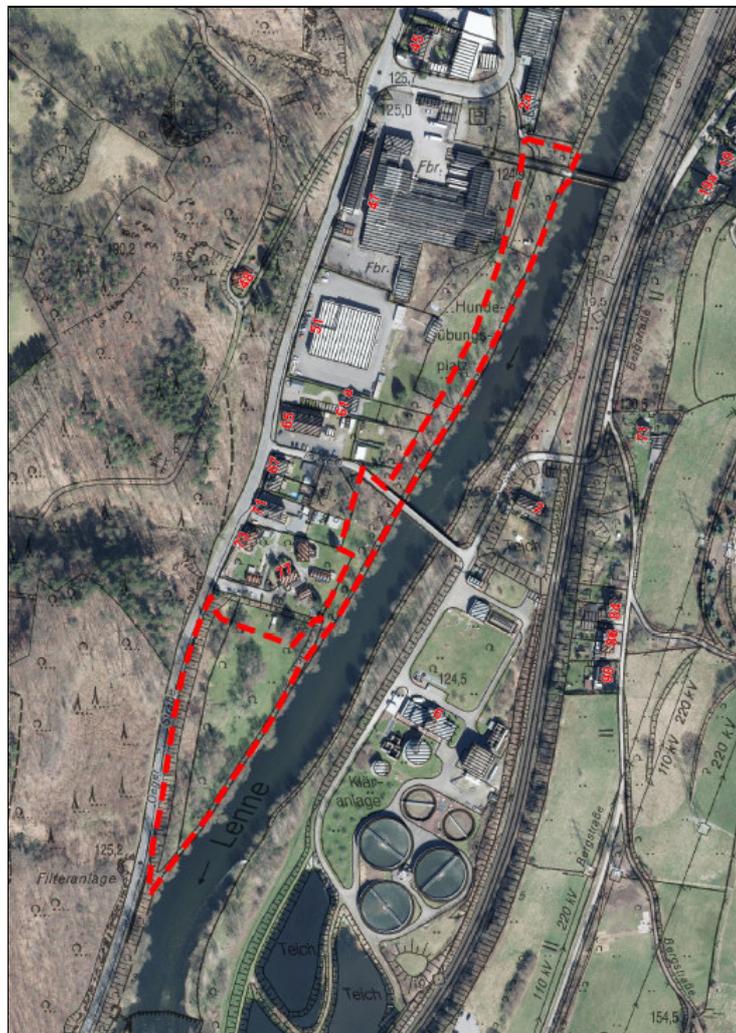


## BEGRÜNDUNG (Teil A)

zum Bebauungsplan Nr. 260  
„Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“  
1. Änderung nach § 2 BauGB

**-ENTWURF-**



bearbeitet durch:

**Bereich 61 - Städtebau  
Abteilung 61-2 - Städtebauliche Planung  
Annett Schwarz**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Bestandssituation</b> .....	<b>3</b>
2.1	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs .....	3
2.2	Lage im Stadtgebiet - Geländeverhältnisse .....	3
2.3	Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur .....	4
2.4	Vorhandene Vegetation im Geltungsbereich .....	4
2.5	Geologie .....	5
2.6	Klima .....	5
2.7	Boden .....	5
2.8	Grundwasser .....	5
2.9	Altlasten .....	5
2.10	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet .....	5
2.11	Störfallbetriebe .....	6
2.12	Kampfmittelfreiheit .....	6
2.13	Eisenbahnbrücke .....	7
<b>3.</b>	<b>Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und übergeordnete Fachplanung</b> .....	<b>8</b>
3.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	8
3.2	Bebauungsplan .....	8
3.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	9
<b>4.</b>	<b>Umweltprüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Städtebaulicher Entwurf</b> .....	<b>10</b>
5.1	Städtebauliches Konzept .....	10
5.2	Prüfung von alternativen Trassenführungen .....	10
5.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung .....	11
<b>6.</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>14</b>
6.1	Verkehrsfläche .....	14
6.2	Entwässerung .....	14
<b>7.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Belange</b> .....	<b>15</b>
7.1	Gesetzliche Grundlagen .....	15
7.2	Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung .....	15
7.3	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung .....	15
<b>8.</b>	<b>Belange des Klimaschutzes</b> .....	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>16</b>
9.1	Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Erdaushub .....	16
9.2	Bodenschutz .....	16
9.3	Bodendenkmäler .....	16
9.4	Kampfmittelbeseitigungsdienst .....	17
9.5	Artenschutz .....	17
9.6	Baumschutzsatzung .....	17
9.7	Natur- und Landschaftsschutz .....	17
<b>10.</b>	<b>Städtebauliche Daten und Flächenbilanzierung</b> .....	<b>18</b>

## **1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Änderung des Bebauungsplans**

Der seit dem 09.07.2002 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“ soll in einem Teilbereich gem. § 2 BauGB geändert werden.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Fortführung des Fuß- und Radweges östlich der Oeger Straße entlang der Lenne. Mit dem Bau des Weges soll einerseits die Radwegeverbindung in Letmathe künftig verbessert und andererseits die überregionale Lenneroute weiter optimiert werden.

Der Lenneradweg soll auf dem Iserlohner Stadtgebiet planungsrechtlich in drei Abschnitten gesichert werden:

- *Abschnitt – Wegtrasse zwischen Lasbeck und Letmathe*  
Der nördliche Bereich dieses Abschnitts wird planungsrechtlich gesichert über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 366/1 „Lenneradweg - Abschnitt Lasbeck – Letmathe) nördlicher Teil.
- *2. Abschnitt – Lennepromenade Letmathe*  
Dieser Bereich wird planungsrechtlich gesichert über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 379 „Lenneradweg – Abschnitt Promenade Letmathe“ und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 379.
- *3. Abschnitt – Wegtrasse zwischen Letmathe und Stadtgrenze Hagen*  
Dieser Abschnitt soll planungsrechtlich gesichert werden über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 „Auf der Insel“ (nördlicher Teil) sowie über die oben genannte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße“ (südlicher Teil).

## **2. Bestandssituation**

### ***2.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches***

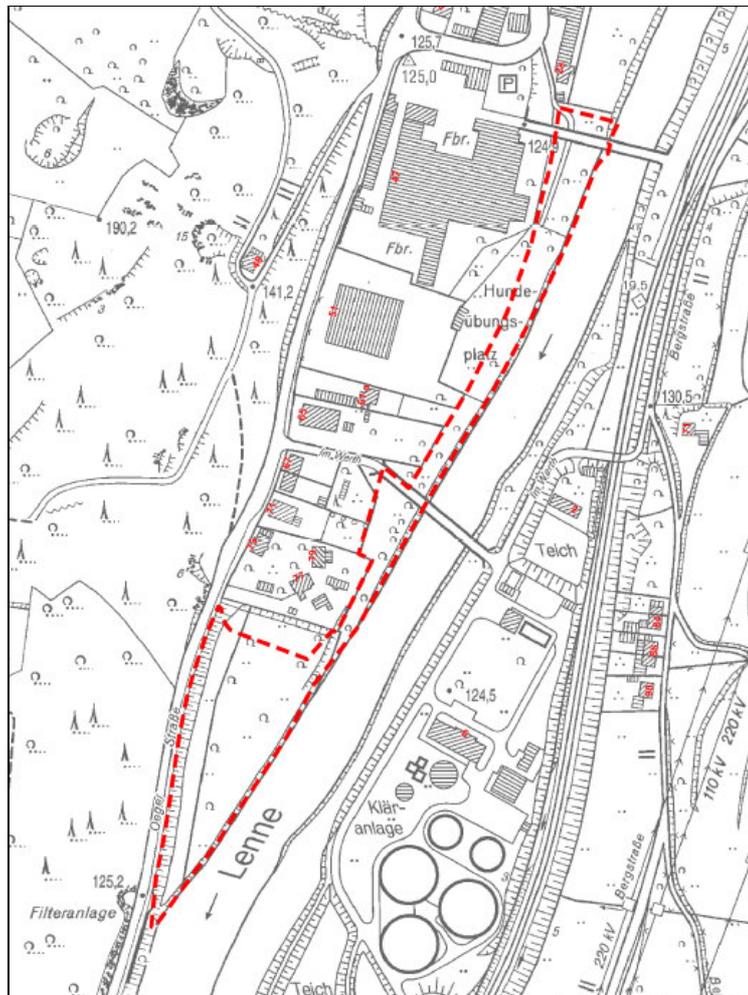
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 umfasst die zukünftige Trasse des geplanten Fuß- und Radweges sowie die angrenzenden öffentlichen Grünflächen.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen begrenzt:

- im Osten durch die Lenne,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 494, Flur 17 der Gemarkung Letmathe,
- im Westen durch die Oeger Straße sowie die Grundstücke „Oeger Straße 47 – 79“,
- im Norden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. L 35 „Auf der Insel“.

### ***2.2 Lage im Stadtgebiet***

Das Plangebiet liegt südlich im Stadtteil „Letmathe“, südwestlich des Ortsteils „Genna“. Der geplante Fuß- und Radweg bildet mit seiner Realisierung ein weiteres Bindeglied in der Optimierung des überregionalen Radwegenetzes der Lenneroute des Märkischen Kreises.



Lageplan mit Abgrenzung des Plangebiets – Geoportall Stadt Iserlohn

### 2.3 Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur

Die Größe des Geltungsbereichs der Änderung beträgt ca. 18.490 m<sup>2</sup>.  
Die im Plangebiet liegende Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Iserlohn.

### 2.4 Vorhandene Vegetation im Geltungsbereich

Es ist geplant, die Trasse in den vorhandenen, teilweise mit Klein- und Großgehölzen bewachsenen Grünflächenbereich zwischen Lenne und der Oeger Straße bzw. den Grundstücken entlang der Oeger Straße zu realisieren. Im nördlichen Bereich des Trassenverlaufs soll sich der Lenneradweg östlich parallel in direkter Nachbarschaft zu den vorhandenen Grundstücken der Oeger Straße erstrecken, im weiteren südlichen Verlauf soll der geplante Fuß- und Radweg in der öffentlichen Grünfläche verschwenkt liegen.

Die vorhandene Vegetation setzt sich aus typischer Uferbegleitvegetation sowie Gehölzen der Ruderalvegetation, Vorkommen von Neophyten, Gartenpflanzen durch Gartennutzung, Stickstoffzeigern und Brombeeraufwuchs zusammen.

Die Fläche ist im Biotpkataster des LANUV als Biotopverbundfläche aufgenommen.

## **2.5 Geologie**

Das Plangebiet befindet sich an der Nordflanke des Remscheider-Altener Sattels und gehört zum nördlichen Bereich des Rheinischen Schiefergebirges.

Geologisch handelt es sich bei den untersten Einheiten um Festgestein und seine Verwitterungsprodukte. Die älteste Einheit bildet der Verwitterungshorizont des anstehenden Tonsteins. Dieser wird lokal als Adorf-Schicht (Ober-Devon) bezeichnet.

## **2.6 Klima**

Das Plangebiet liegt in einer gemäßigten Klimazone.

Mikroklimatisch ist das Bebauungsplangebiet geprägt durch ein relativ ausgeglichenes Klima, welches aufgrund der überwiegend gehölzbewachsenen Böschungen, mit erhöhter Luftfeuchtigkeit, dem Klimatop "Wald" entspricht. Zudem wird es beeinflusst durch die im Süden angrenzende Lenne. Für das Gewässerklima der Lenne sind geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit charakteristisch.

## **2.7 Boden**

Für das Plangebiet sind semiterrestrische Braune Auenböden charakteristisch. Dieser Bodentyp wird geprägt von einem starken Grundwassereinfluss, zeitweiliger Überflutung sowie starken Grundwasserschwankungen. Im Plangebiet überwiegt der schluffig-lehmige Auenboden, nur in einem schmalen Streifen in Ufernähe ist lehmiger Sand vorzufinden.

## **2.8 Grundwasser**

Da es sich bei den Böden im Plangebiet um typische Auenböden im Überschwemmungsgebiet der Lenne handelt, ist von geringen Grundwasserflurabständen auszugehen. Auenböden zeichnen sich durch mittlere bis hohe Durchlässigkeit aus, so dass in hohem Maße Versickerung stattfinden kann.

## **2.9 Altlasten**

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist beim Vorliegen konkreter Hinweise auf Altlasten eine Nachforschungspflicht gegeben. Daraus ergibt sich eine Kennzeichnungspflicht gemäß dem Baugesetzbuch von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten.

Nach Einsichtnahme in das Altlastenkataster der Stadt Iserlohn, ergeben sich keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.

## **2.10 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet**

Das Plangebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lenne und damit in einem Bereich der als Vorranggebiet eingestuft ist, in welchem die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen haben. Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse sind dennoch möglich, wenn eine Erhöhung des Schadenspotentials nicht zu befürchten ist und kein Verlust des Retentionsraums innerhalb des Überschwemmungsgebiets erfolgt.

Der Bau des Radweges und der Straße im Überschwemmungsgebiet bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 113 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die wasserrechtliche Genehmigung wird erteilt, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und
- der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn
- die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Die Hochwasserrückhaltung wird durch das Verfahren nicht beeinträchtigt. Durch die Realisierung des Fuß- und Radweges ist der Retentionsraum nicht betroffen, er wird durch die Planung nicht verkleinert. Die Planung wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises abgestimmt.

Eine nachteilige Veränderung des Wasserabflusses und des Wasserstandes bei Hochwasser ist nicht gegeben, der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt. Das Verfahren nach § 113 Landeswassergesetz (LWG) wird durchgeführt.

Zudem wird eine dem Hochwasser angepasste Bauweise -Ausführung der Decke der Radtrasse in Asphalt- gewählt. Immer wieder wird die Verwendung von Asphalt beim Bau von Fuß- und Radwegen mit der Begründung abgelehnt, dass Asphaltwege eine besonders hohe Versiegelungswirkung hätten. Eine Studie der Mecklenburg-Vorpommerschen Landesregierung kommt zu einem anderen Ergebnis:

*„...Radwege mit asphaltierter (gebundener) Deckschicht stellen keine Versiegelung der Landschaft dar. Radwege mit ungebundenen Materialien wie Splitt, Schotter, Sand oder Brechgut aus Abrissobjekten sind keine ökologisch begründbaren Alternativen...“*

In ökologisch sensiblen, offenen Bereichen kann durch helle Farbbeimischungen der Grad der Aufheizung, der hauptsächlich von der Helligkeit der Oberfläche abhängt, stark vermindert werden.

## **2.11 Störfallbetriebe**

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb des Gefahrenbereiches der in Iserlohn vorhandenen Störfallbetriebe. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich dieser Problematik ist nicht erforderlich.

## **2.12 Kampfmittelfreiheit**

Vor Beginn eines Bauvorhabens muss generell die Kampfmittelfreiheit gem. § 16 BauO NRW nachgewiesen werden.

Von der Bezirksregierung Arnsberg wurde folgende Stellungnahme mit Schreiben vom 16.01.2019 (AZ: 59-08-36601) zu der Luftbildauswertung des Bereichs des geplanten Fuß- und Radwegs abgegeben:

*„...Eine Luftbildauswertung wurde durchgeführt. Dabei wurde hinsichtlich der beantragten Fläche festgestellt, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt...“*

### 2.13 Eisenbahnbrücke

Nordöstlich des Grundstücks „Oeger Straße 47“ befindet sich eine alte Eisenbahn-Anschluss-Brücke (Hoesch-Brücke). Diese Brücke soll abgebrochen werden, bzw. ist bereits teilweise zurückgebaut.



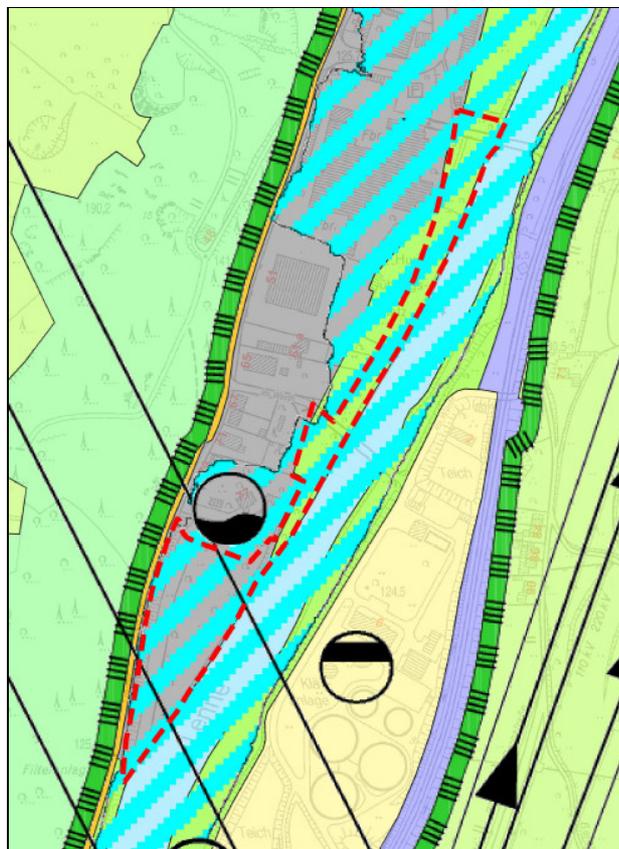
### **3. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und übergeordnete Fachplanungen**

#### **3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der seit April 1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt momentan den Planbereich noch als Grünfläche sowie im südlichen Bereich als gewerbliche Baufläche (G) dar.

Der zur Zeit in Neuaufstellung befindliche Flächennutzungsplan stellt den südlichen Bereich künftig auch als Grünfläche dar. Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sollen noch in diesem Jahr erfolgen.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Fuß- und Radweg in einer Grünfläche stimmt die Darstellung des künftigen Flächennutzungsplans im Bereich des Plangebiets mit den Festsetzungen im Bebauungsplan überein.



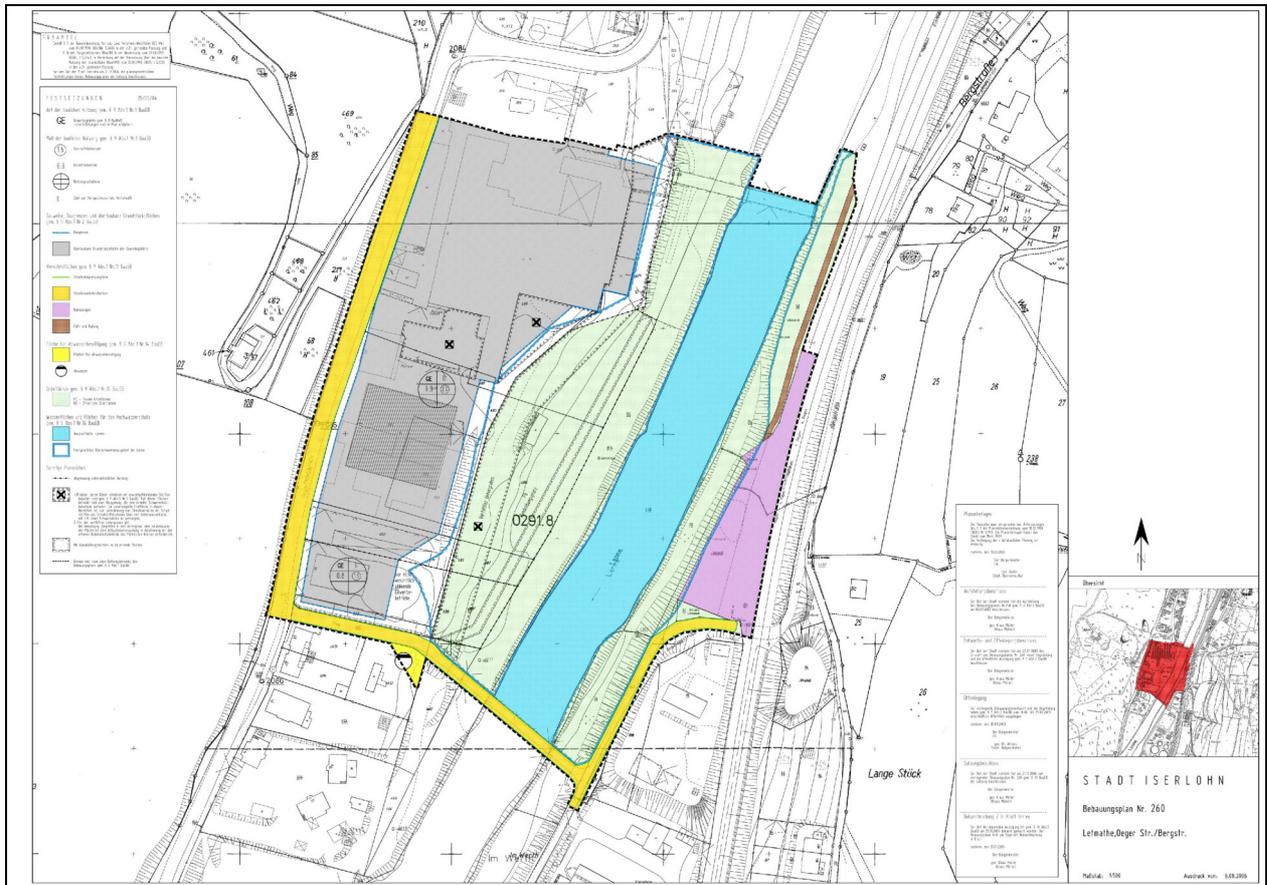
Rechtswirksamer Flächennutzungsplan von 1980 mit Abgrenzung des Plangebiets – Geoprtal Stadt Iserlohn

#### **3.2 Bebauungsplan**

Der Änderungsbereich setzt im Bebauungsplans Nr. 260 öffentliche Grünfläche sowie für die Zufahrt der Lennebrücke öffentliche Verkehrsfläche fest.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 umfasst die zukünftige Trasse des geplanten Fuß- und Radweges sowie die angrenzenden öffentlichen Grünflächen. Im Geltungsbereich der Änderung soll auch planungsrechtlich die südwestliche Anbindung des Fuß- und Radwegs an die Oeger Straße sichergestellt werden. Daher wird der Geltungsbereich der Änderung nach Süden um die angrenzende Grünfläche in den Außenbereich erweitert.

Der B-Plan Nr. 260 schließt räumlich im Bereich der ehemaligen Hoesch-Stahlbrücke nordöstlich des Komplexes Oeger Straße 47 direkt an den B-Plan Nr. L 35 „Auf der Insel“ an.



Bebauungsplan Nr. 260 „Letmathe Oeger Straße / Bergstraße“ – Stadt Iserlohn

### 3.3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der verbindliche Regionalplan für den Teilabschnitt "Oberbereiche Bochum/Hagen" (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) weist den Planbereich als "Allgemeiner Siedlungsbereich" aus.

Die geplante Radwegetrasse befindet sich zwar im Zuständigkeitsbereich des rechtsgültigen Landschaftsplans (LP) Nr. 4 "Iserlohn" (Märkischer Kreis), die betroffenen Flächen liegen aber außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans.

## 4. Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung der a. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet den gesonderten Teil B der Begründung.

## 5 Städtebaulicher Entwurf

### 5.1 Städtebauliches Konzept

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Fortführung des Fuß- und Radweges östlich der Oeger Straße bis zur Stadtgrenze Hagen-Hohenlimburg entlang der Lenne.

Im nördlichen Bereich des Trassenverlaufs soll sich der Lenneradweg östlich der Oeger Straße parallel zu den östlichen Grundstücksgrenzen „Oeger Straße 47-79“ erstrecken, im weiteren südlichen Verlauf unterquert er die Brücke „Im Werth“ und verschwenkt mittig in der öffentlichen Grünfläche um dann an die Oeger Straße anzuschließen.

Das Plangebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lenne.

Die Änderung des Bebauungsplans wird lediglich Festsetzungen zum Fuß- und Radweg sowie die angrenzenden Grünflächen enthalten.

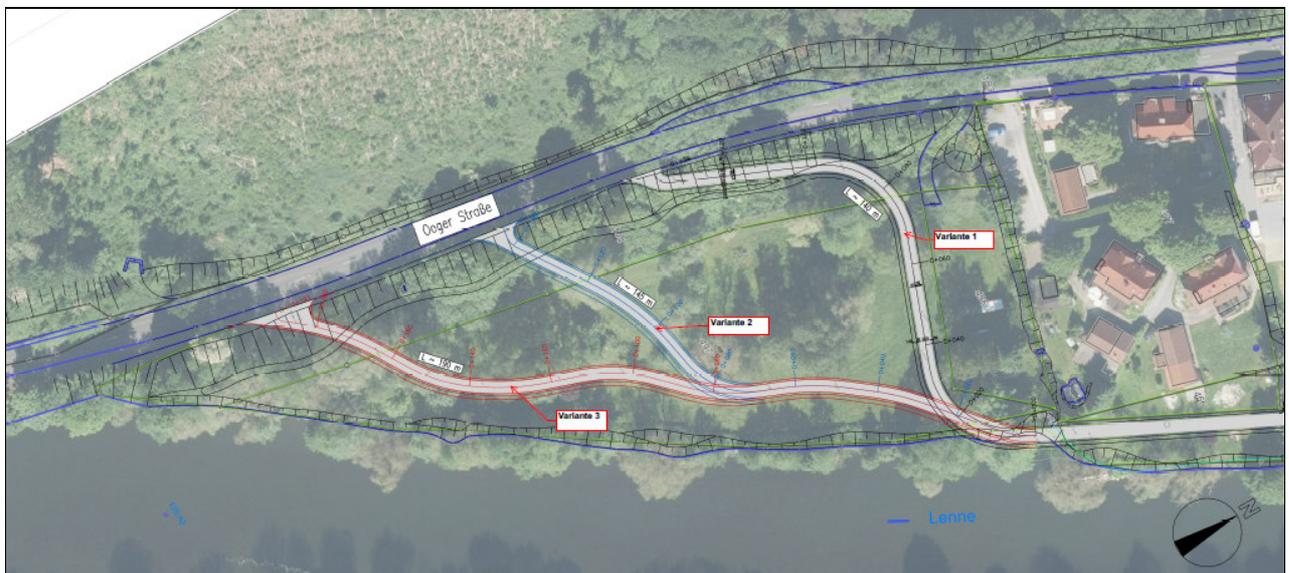
### 5.2 Prüfung von alternativen Trassenführungen

Die Stadt Iserlohn ist bereits seit 1996 Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ (kurz: AGFS) und hat sich mit dieser Mitgliedschaft verpflichtet, sowohl den Fuß- als auch den Radverkehr schwerpunktmäßig zu fördern.

Erst durch attraktive und verkehrssichere Angebote in der Radverkehrsinfrastruktur wird die Motivation zum Umsteigen aufs Rad erhöht, das gesamte städtische Verkehrssystem entlastet und ein Gewinn an Lebensqualität erzielt.

Hinsichtlich der Lage des künftigen Fuß- und Radwegs im Bereich des Bebauungsplans Nr. 260 fanden am Abstimmungstermine mit der Verwaltung, dem Märkischen Kreis und dem Umweltbeirat des Märkischen Kreises statt. Dabei wurden verschiedene Trassenführungen diskutiert und untersucht.

Insbesondere wurde über die Fortführung der Trasse im südlichen Bereich über die Flurstücke 494 und 497, Flur 17 der Gemarkung Letmathe mit Anbindung an die Oeger Straße gesprochen. Im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 29.11.2017 wurden diesbezüglich drei Trassenvarianten vorgestellt und diskutiert.



Luftbild mit Darstellung der Trassenvarianten 1 bis 3 im südlichen Abschnitt – Geoportal Stadt Iserlohn  
Um die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen wurden folgende Einzelkriterien in die Untersuchung eingebunden:

- Lage
- Attraktivität
- Nähe zur Lenne / Erlebbarkeit
- Flächenversiegelung / Eingriffsbewertung
- Artenschutz

### Trassenvariante 1

Bei dieser Variante wird der Lenneradweg direkt südlich entlang der Grenze des Flurstücks 496, Flur 17, Gemarkung Letmathe, mit anschließender paralleler Verschwenkung zur westlichen öffentlichen Verkehrsfläche mit Anschluss an die Oeger Straße geführt.

#### *Positiv*

- nur geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft gegenüber den Varianten 2+3
- durch Verkürzung der Trassenlänge (kürzeste Trassenvariante) können Kosten reduziert werden
- kein Eingriff in einen ökologisch, funktionsfähigen Auenbereich notwendig, damit Schonung des sensiblen, wertvollen Auenbereichs (nur eingeschränkt Gehölzrodungen im Auenbereich)
- Konflikte mit dem Artenschutz können minimiert werden

#### *Negativ*

- Erlebbarkeit von Landschaft und Lenne durch die frühe Verschwenkung der Trasse nur bedingt gegeben- eingeschränkte Attraktivität
- Trasse liegt im Überschwemmungsgebiet der Lenne – Hochwassergefahr

### Trassenvariante 2

Bei dieser Trassenvariante verläuft der Radweg ca. 80 m entlang der Lenne und schwenkt dann nach Westen mittig durch das Flurstück 496, Flur 17, Gemarkung Letmathe zum Anschluss an die Oeger Straße ab.

#### *Positiv*

- Höhere Erlebbarkeit von Landschaft und Lenne durch die spätere Verschwenkung der Trasse gegeben - höhere Attraktivität
- geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft gegenüber der Variante 3
- durch Verkürzung der Trassenlänge können Kosten reduziert werden

#### *Negativ*

- Trasse liegt im Überschwemmungsgebiet der Lenne – Hochwassergefahr
- Eingriff in einen ökologisch, funktionsfähigen Auenbereich teilweise notwendig (Gehölzrodungen im Auenbereich)
- Konflikte mit dem Artenschutz können hervorgerufen werden

### Trassenvariante 3

Bei dieser Variante verläuft die Trasse entlang der Lenne im mit Klein- und Großgehölzen bewachsenen Auenbereich.

#### *Positiv:*

- flussbegleitender, attraktiver Streckenverlauf des Fuß- und Radwegs
- durch die unmittelbare Nähe Erlebbarkeit von Landschaft und Lenne gegeben – hohe Attraktivität

#### *Negativ:*

- Lage im wertvollen und sensiblen Bereich der Lenneau
- zusätzliche Flächenversiegelung erforderlich
- Eingriff in einen ökologisch, funktionsfähigen Auenbereich (Gehölzrodungen im Auenbereich)
- Konflikte mit dem Artenschutz können hervorgerufen werden (siehe ASP I)
- Trasse liegt im Überschwemmungsgebiet der Lenne – Hochwassergefahr
- Höhere Kosten durch die größere Trassenlänge

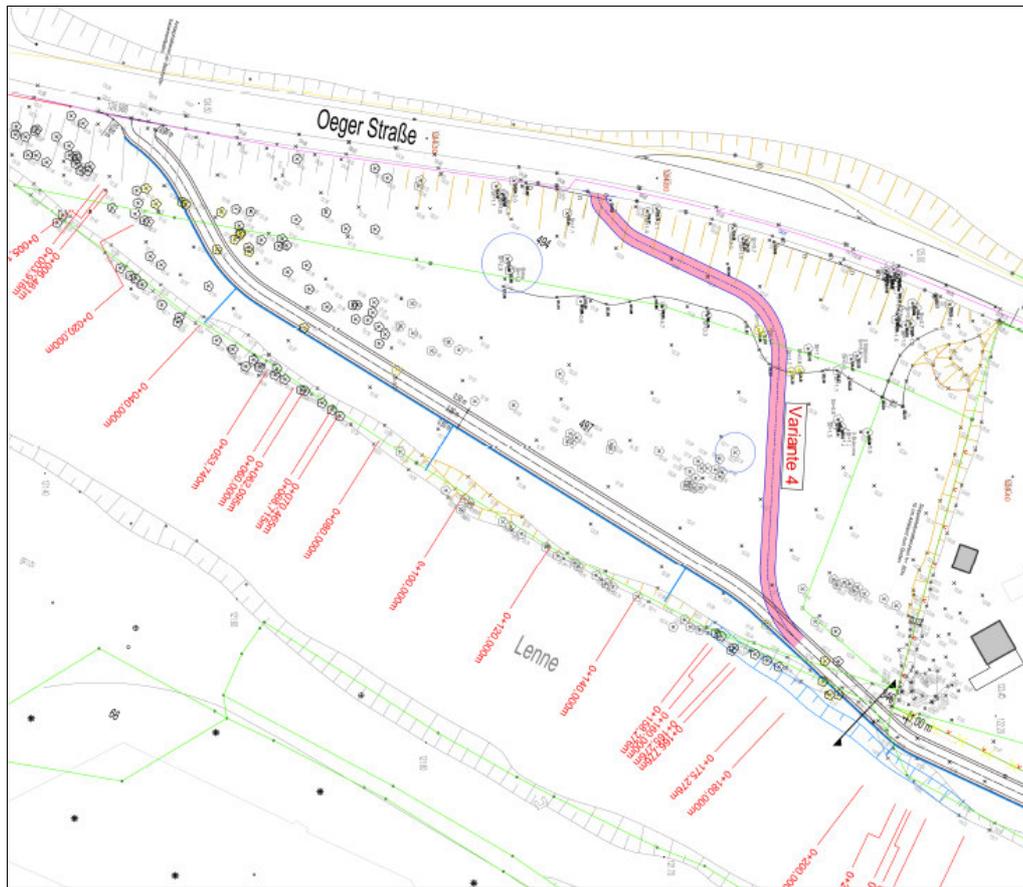
Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der Trassenführungen gegeneinander hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 29.11.2017 die Verwaltung beauftragt, die Planungen der Variante 3 weiter zu verfolgen.

### Trassenvariante 4

Im Zuge der weiteren Erarbeitung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand – Juli 2019) mit anschließender eingehender Untersuchung der Tiergruppen Avifauna und Fledermäuse durchgeführt. Hierbei wurde durch die beauftragten Experten festgestellt, dass im vorgesehenen Planungsgebiet nicht nur eine extrem hohe Dichte an Brutvögeln insgesamt vorkommt, sondern auch mehrere planungsrelevante Arten brüten. Diese Feststellung manifestiert die sehr hohe Schutzwürdigkeit der Fläche als Brutrevier, so dass die Trasse für den unabdingbaren Schutz der planungsrelevanten Arten respektive der Brutbäume geändert werden muss.

Auf Grund dieser neuen Erkenntnisse aus der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und der Prüfung der Stufe I für Avifauna und Fledermäuse mit der daraus resultierenden Planungsrelevanz sowie einer erneuten Geländebegehung wurde die Trassenführung des Fuß- und Radweges im südlichen Lenneauenbereich mit Anschluss an die Oeger Straße den neuen Gegebenheiten in einer Variante 4 angepasst.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 27.11.2019 wurde daher der Beschluss gefasst, die Trassenführung entsprechend der Variante 4 zu ändern.



Entwurf - Trassenvarianten 3 und 4 im südlichen Abschnitt

### Positiv

- nur geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft gegenüber den Varianten 2+3
- durch Verkürzung der Trassenlänge können Kosten reduziert werden
- kein Eingriff in einen ökologisch, funktionsfähigen Auenbereich notwendig, damit Schonung des sensiblen, wertvollen Auenbereichs (nur eingeschränkt Gehölzrodungen im Auenbereich)
- Konflikte mit dem Artenschutz können deutlich minimiert bzw. vermieden werden

### Negativ

- Erlebbarkeit von Landschaft und Lenne durch die frühe Verschwenkung der Trasse nur bedingt gegeben- eingeschränkte Attraktivität
- Trasse liegt im Überschwemmungsgebiet der Lenne – Hochwassergefahr

## 5.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Nach §1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen umweltschützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, insbesondere auch

*„... die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)...“*  
 (§1a, Abs. 2, Nr. 2 BauGB).

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur- und Landschaft zu erwarten sind.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Biotoptypenkartierung sowie Eingriffsbilanzierung sind als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

Für das Plangebiet ergibt sich gemäß Berechnung ein Gesamtwert von 100.352 Biotopwertpunkten. Das Defizit von 14.257 Biotopwertpunkten durch den Neubau des Radweges wird vollständig im Bebauungsplangebiet kompensiert. Die Kosten hierfür, 14.257 BWP's x 2,50 €, in Höhe von 35.642,- €, sind durch den Bauherren zu tragen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden zur Kompensation Maßnahmen dargestellt. Es ist geplant, im Böschungsbereich entlang der Oeger Straße einen Bruch- und Auenwald zu entwickeln. Mit der Entwicklung eines Bruch- und Auenwaldes wird entsprechend des im landesweiten Biotopverbundsystems erklärten Schutzziels zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Abschnitts mit struktureller Vielfalt des Lennetales Rechnung getragen. Insgesamt ergibt sich nach Abzug des Eingriffsdefizits durch die Entwicklung eines lichten Bruch- und Auenwaldes ein Plus von 38.902 Biotopwertpunkten.

## **6. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **6.1 *Verkehrsfläche***

Der geplante Fuß- und Radweg ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan setzt daher nur Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" fest. Es erfolgt keine weitere detaillierte Unterteilung der Verkehrsfläche in befestigter Weg und Bankette. Festgesetzt ist eine Trassenbreite von 3,00 m, die mit asphaltierter Deckschicht ausgeführt wird, zusätzlich beidseitige Bankette von 0,50 m.

### **6.2 *Entwässerung***

Die Entwässerung des Niederschlagswassers des Radweges erfolgt über die öffentliche Grünfläche bzw. zur Lenne hin. Daraus ergibt sich keinerlei Gefahr für das Grundwasser. Auch die Minderung der Grundwasserneubildung ist aufgrund des geringen Querschnitts des geplanten Wegs vernachlässigbar gering. Nach alledem bestehen daher gegen das Vorhaben „Lenneradweg“ aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken.

## **7. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG**

### **7.1 Gesetzliche Grundlagen**

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2007 und 2010 wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Ziel der rechtlichen Vorgaben ist es, die biologische Vielfalt im Land zu erhalten und eine Trendwende im Artenrückgang zu erreichen.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Artenschutzes immer berücksichtigt werden.

Die Umsetzung des Speziellen Artenschutzes erfolgt nach §44 Abs. 1 und Abs.5 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben und ist nur auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten sowie die Europäischen Vogelarten anzuwenden.

Der allgemeine Artenschutz nach BNatSchG § 37ff für alle übrigen Tier- und Pflanzenarten wird im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

### **7.2 Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt und mit dem Märkischen Kreis als Untere Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es wurde geprüft, ob durch die Umsetzung der Planung eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurden die Lebensraumsprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen abgeglichen.

### **7.3 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung**

Eine Neuplanung der Linienführung wurde aufgrund der Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Planungsrelevanz der Ergebnisse der Fledermaus- bzw. Vogelkartierung) in der ursprünglich favorisierten Variante 3 notwendig. Hierdurch sollte eine Realisierung des Projekts Radweg ermöglicht werden. Trassenvariante 4 wurde im Planungsausschuss vom 27.11.2019 beschlossen.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) mit selektiver Geländebegehung ist aufgrund der Wahl von Variante 4 nicht mehr von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen, sofern die weiteren Auflagen (4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen) umgesetzt werden.

Die Fläche ist dringend als „geschützter Landschaftsbestandteil“ unter Schutz zu stellen. Möglicherweise können über Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises Biotopmanagementmaßnahmen als Kompensation angerechnet werden.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden, aber in NRW vorkommenden europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet.

Von der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Bruten sonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten) sowie die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Iserlohn.

## **8. Belange des Klimaschutzes**

Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen auf das Mikroklima im Bereich des Bebauungsplanänderungsgebietes sind nicht zu erwarten.

Das im Bereich der Gehölzflächen vorherrschende „Waldklima“ verändert sich anlagebedingt durch den Gehölzverlust geringfügig in Richtung „Gewässerlima“; mit einer erheblichen Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse ist - unter Berücksichtigung von Ersatzpflanzungen im Böschungsbereich - jedoch nicht zu rechnen.

## **9. Hinweise**

### **9.1 *Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub***

Sofern bei Aushubmaßnahmen, Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden oder Hinweise (sowohl optische als auch geruchliche) auf mögliche Bodenverunreinigungen entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Abteilung Umwelt und Klimaschutz der Stadt Iserlohn (Tel.: 217-2939 oder 217-2943) und der Märkische Kreis - Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02351/966-6385) zu verständigen. Der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern und Maßnahmen zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, die von seinem Grundstück drohen, zu ergreifen. (§4 Abs. 1 und 2 BBodSchG)

Liegt eine schädliche Bodenveränderung vor, so können die zuständigen Fachbehörden weiterreichende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Sanierungsmaßnahmen fordern. Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem Material erfolgen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodschV) einhält. Sollten Recyclingbaustoffe oder Bodenaushub eingesetzt werden, der die o.g. Vorsorgewerte nicht einhält, ist das vorab mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.

### **9.2 *Bodenschutz***

Der Schutz des als schutzwürdig eingestuftem semiterrestrischen Auenbodens besitzt hohe Priorität. Es sind besondere Schutzmaßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz zu ergreifen. Eine Zerstörung des Bodengefüges wirkt sich nachteilig auf die ökosystemaren Funktionen des Bodens aus.

### **9.3 *Bodendenkmäler***

Bei Bodeneingriffen im gesamten Bebauungsplangebiet können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/937542; Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landesverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

#### **9.4 Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Vor Beginn der Bodenarbeiten ist die fachgerechte Untersuchung des Plangebiets durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Sollte bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und über das Ordnungsamt der Stadt Iserlohn der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### **9.5 Artenschutz**

Um ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, sind Gebäude, Gartenhäuser sowie Nistkästen neben und im direkten Trassenverlauf vor dem Entfernen auf Bewohner zu begutachten.

Falls Gebäude Außenverkleidungen aufweisen, hinter denen Fledermäuse bevorzugt Quartier beziehen, sollten sämtliche Außenverkleidungen im Beisein einer fachkundigen Person entfernt werden. Bei dem Auffinden von Fledermäusen sind diese fachgerecht zu versorgen und in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln.

Um auszuschließen, dass Höhlenbrüter bzw. Fledermäuse durch die Arbeiten gestört, verletzt oder getötet werden sowie die Fortpflanzungsstätten gestört oder vernichtet werden, sollten die Fällarbeiten direkt im Anschluss an eine Begutachtung der Höhlung(en) im Zeitraum November / Dezember erfolgen.

#### **9.6 Baumschutzsatzung**

Die gültige Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn ist zu beachten. Vor Entfernung von geschütztem Baumbestand sind Ausnahmegenehmigungen beim Märkischen Stadtbetrieb Iserlohn/ Hemer (SIH) zu beantragen.

#### **9.7 Natur- und Landschaftsschutz**

Der Schutz von Gehölzen, Gebüschbereichen und Staudenfluren besitzt eine hohe Priorität. Die nicht in der Radwegetrasse liegenden und nicht von den Baumaßnahmen betroffenen Bereiche sind bereits vor Beginn der ersten Bautätigkeit durch im Auenbereich zulässige Schutzmaßnahmen zu sichern. Ein Überfahren der Wurzelbereiche stellt eine massive Schädigung des Gehölzbestandes dar und ist zu unterlassen.

## 10. Städtebauliche Daten und Flächenbilanzierung

<b>Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt:</b>	<b>18.490 m<sup>2</sup></b>	<b>=</b>	<b>100 %</b>
davon sind:			
Grünfläche	15.917 m <sup>2</sup>	=	86,08 %
Verkehrsfläche insgesamt	2.573 m <sup>2</sup>	=	12.52 %
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	249 m <sup>2</sup>		
Fuß- und Radweg	2.118 m <sup>2</sup>		
Aufenthaltsfläche / Rastplatz	206 m <sup>2</sup>		

Iserlohn, 14.05.2020

Thorsten Grote  
Stadtbaurat